

Anhang

I. Vertrag mit dem V. S. K.

vom 1./4. November 1921

VERTRAG

Zwischen dem

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

vertreten durch die Verwaltungskommission als gesetzlicher Vorstand
einerseits und der Genossenschaft

Siedelungsgenossenschaft „Freidorf“ in Muttenz

vertreten durch deren Verwaltungsrat als gesetzlicher Vorstand
andererseits ist heute folgender Vertrag vereinbart worden:

Art. 1.

Der Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) hat der Siedelungsgenossenschaft Freidorf in Muttenz als Stiftungskapital den Betrag von Fr. 7,515,140.87 übergeben, um damit die Siedelung zu erbauen.

Die mit diesem Stiftungskapital erworbenen Liegenschaften, die darauf errichteten Gebäude und Anlagen jeder Art sind Eigentum der Siedelungsgenossenschaft Freidorf.

Sie dürfen ihrem Zwecke, wie er in den Statuten der Genossenschaft Freidorf und in diesem Vertrag näher umschrieben ist, zu keinen Zeiten entfremdet werden.

Sollte diese Bestimmung von seiten der Siedelungsgenossenschaft Freidorf verletzt werden, so fällt der genannte Liegenschaftsbesitz mit Gebäuden und Anlagen ohne jede Gegenleistung an den Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.).

Dieser hat alsdann die Pflicht, das zurückgefallene Eigentum gemäss dem in diesem Vertrag umschriebenen Zweck zu verwenden.

Art. 2.

Die Siedelungsgenossenschaft Freidorf verwaltet als Eigentümerin der ganzen Anlage die Liegenschaften, Gebäude und Anlagen durch ihre Organe gemäss ihren Genossenschaftsstatuten und den Bestimmungen dieses Vertrages.

Art. 3.

Die Statuten der Genossenschaft Freidorf sind in der konstituierenden Generalversammlung vom 20. Mai 1919 festgestellt worden. Sie enthalten den Zweck der Genossenschaft und die Grundsätze, auf welchen sie aufgebaut ist. Des fernern sind Zweck und Grundsatz enthalten im Jahresbericht der Genossenschaft für das Jahr 1920 sowohl, als auch in den Leitsätzen und Erziehungsprinzipien, wie sie von der Genossenschaft aufgestellt worden sind.

Die Statuten dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) geändert werden. Das gleiche gilt auch für die Änderung der festgesetzten Mietzinse.

Art. 4.

Der Zweck der Siedelungsgenossenschaft Freidorf ist die Förderung der sozialen Wohlfahrt und die Verbesserung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral und schliesst agitatorische Bestrebungen dieser Art in ihrem Kreise und auf ihrem Boden aus. Wie sie andererseits das Recht der persönlichen Meinungsäusserung ihrer Mitglieder in keiner Weise beeinträchtigt, so hält sie für diese und die Organe der Genossenschaft an der freien und vollen Entwicklung der dem genossenschaftlichen Gemeinschaftsleben wesentlichen Prinzipien fest.

Art. 5.

Die Siedelungsgenossenschaft Freidorf hat die Aufgabe:

- a) durch Vermietung von Einfamilienhäusern mit rationell eingerichteten Wohnungen und mit Gärten das Wohnungsbedürfnis der Mitglieder zu befriedigen;
- b) die Idee des Genossenschaftswesens im allgemeinen zu fördern und auf dem Gebiet der Erziehung im Sinne der genossenschaftlichen Prinzipien nach Heinrich Pestalozzi tätig zu sein.

Art. 6.

Die Genossenschaft sucht ihre Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 der Statuten u. a. zu erreichen:

- a) durch Ankauf von Bauland, Errichtung und Vermietung von Wohnhäusern;
- b) durch gemeinsame Beschaffung der im Haushalt ihrer Mitglieder benötigten Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- c) durch Anschluss an den V. S. K. und an die innerhalb desselben bestehenden oder entstehenden Unterverbände oder Zweckverbände.

Art. 7.

Die Liegenschaften und die darauf errichteten Gebäude und Anlagen dürfen ohne Zustimmung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) weder veräussert noch belastet werden.

Diese Bestimmung gilt in allen Fällen ohne Ausnahme, also auch im Falle einer Liquidation der Siedelungsgenossenschaft, erfolge sie nun durch Verzicht auf den Zweck oder infolge Fusion mit einer andern Genossenschaft.

Im Falle der Liquidation infolge Verzichtes auf den Zweck fallen die Liegenschaften mit den darauf errichteten Gebäuden und Anlagen ohne jede Gegenleistung im Sinne des Art. 1 dieses Vertrages an den Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.).

Im Falle der Liquidation infolge Fusion mit einer andern Genossenschaft sind die Liegenschaften nebst Gebäuden und Anlagen nicht im Genossenschaftsvermögen des § 62 (neu § 61), letzter Abschnitt, der Statuten der Siedelungsgenossenschaft Freidorf inbegriffen. Sie dürfen ohne Zustimmung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) nicht auf die Genossenschaft, mit der die Siedelungsgenossenschaft Freidorf fusioniert, übertragen werden.

Der Fusionsvertrag untersteht überdies der Genehmigung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.).

Art. 8.

Die jährlichen Überschüsse, die sich laut Betriebsrechnung für die Liegenschaften nebst Gebäulichkeiten und Anlagen der Siedelungsgenossenschaft Freidorf in Muttenz ergeben, sind dem Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) zu übermitteln. Dieser hat sie einer noch zu errichtenden Stiftung zu den gleichen Zwecken, die bei Gründung des Freidorfes beabsichtigt waren, zuzuweisen.

Art. 9.

Wenn infolge Aufhörens der Mitgliedschaft oder aus andern Gründen Häuser in der Siedelungsgenossenschaft Freidorf frei werden, so hat der V. S. K. das Recht, solche Häuser für sein Personal zu verwenden. Infolgedessen steht ihm das Recht zu, Personen zur Aufnahme in die Siedelungsgenossenschaft Freidorf zu bezeichnen, und die Siedelungsgenossenschaft hat die so bezeichneten Personen aufzunehmen und mit ihnen den Mietvertrag über das frei werdende Haus abzuschliessen. Es ist somit die Siedelungsgenossenschaft Freidorf verpflichtet, von jedem Freiwerden eines Hauses dem V. S. K. sofort nach Freiwerden Kenntnis zu geben; der V. S. K. hat innert 30 Tagen das Recht, die Person, deren Aufnahme verlangt wird, zu bezeichnen.

Wird kein Vorschlag gemacht, so kann die Siedelungsgenossenschaft Freidorf frei über das freigewordene Haus im Sinne der Statuten verfügen.

Art. 10.

Der Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und dieses Vertrages sowie die ganze Geschäftsführung der Siedelungsgenossenschaft Freidorf durch einen durch die Verwaltungskommission des V. S. K. bezeichneten Delegierten zu überwachen. Dieser ist zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates und der Kommissionen, sowie zu den Generalversammlungen einzuladen; er hat das Recht, an allen Verhandlungen teilzunehmen, in die Diskussion einzugreifen und Anträge zu stellen.

Als Delegierter des V. S. K. wird B. Jaeggi, der im Jahre 1919 die Initiative zur Gründung der Siedelungsgenossenschaft Freidorf ergriffen hat, bezeichnet.

Art. 11.

Dieser Vertrag darf, da seine Grundlage dem ganzen Wesen nach eine dauernde ist, niemals gekündigt werden.

Änderungen dürfen nur im beidseitigen Einverständnis vorgenommen werden.

Also beschlossen in der Sitzung der Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) am 1. November 1921.

Der Präsident:
B. Jaeggi.

Der Sekretär:
E. O. Zellweger.

So beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates der Siedelungsgenossenschaft Freidorf am 4. November 1921.

Der Präsident:
Joh. Frei.

Der Sekretär:
Aug. Lacoste.

Zu vorstehendem Vertrag äusserte sich die Verwaltungskommission des V. S. K. im Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Verbandsbehörden im Jahre 1921 folgendermassen:

«Der klare Wortlaut dieses Vertrages erübrigt eigentlich weitere Ausführungen. Immerhin möchten wir gleichwohl die Aufmerksamkeit auf Art. 8 lenken, wonach die jährlichen Überschüsse, die sich aus

der Liegenschaftsverwaltung ergeben, nach Vornahme der erforderlichen Amortisation und Rückstellungen dem V. S. K. überwiesen werden müssen, der diese Beträge einer noch zu errichtenden Stiftung zu gleichen Zwecken, die bei Gründung des Freidorfes beabsichtigt waren, zuwenden muss. Bei der Annahme, dass die Liegenschaften der Siedelungsgenossenschaft Freidorf alljährlich einen Mietzins von rund Fr. 140,000.— einbringen und die Hälfte für den Unterhalt, den Ausbau und Amortisationen etc. verwendet werde, so dürften voraussichtlich regelmässig Fr. 70,000.— pro Jahr für die neue Stiftung zurückgelegt werden können. Diese Einlagen und die kapitalisierten Zinserträge würden gestatten, nach 38 Jahren eine weitere Siedelung, nach weiteren 27 Jahren eine dritte und nach weiteren 21 Jahren eine vierte Siedelung zu erbauen. Nach 100 Jahren wären fünf Siedelungen erbaut, von der Annahme ausgehend, dass jede Siedelung rund $7\frac{1}{2}$ Millionen Franken erfordern würde. Da jede Siedelung gleich wie die erste die jährlichen Überschüsse dieser Stiftung zur Förderung von Siedelungsgenossenschaften zuzuweisen hätte, so wären, wenn wir die Sache theoretisch weiterspinnen, nach 300 Jahren die dannzumal eingehenden Zinserträge derart gross, dass nahezu jedes Jahr eine Siedelung im Werte von $7\frac{1}{2}$ Millionen Franken errichtet werden könnte. Wenn wir uns auch nicht über die Gestaltung der Verhältnisse nach drei Jahrhunderten aussprechen können, so zeigen diese Zahlen immerhin, welch grosser Gedanke in der Siedelung ruht und welch grosse soziale Wohlfahrt sie für spätere Generationen zu bringen imstande sein wird. Auch die Siedelung rechtfertigt somit den Gedanken, dass nicht nur Böses immer Böses schafft, sondern auch dass das Gute immer Gutes wird gebären und durch alle Zeiten wirkt. Die Verwaltungskommission erachtet als selbstverständlich, dass die zweite Siedelung nicht in der Nähe Basels, sondern in einem andern Teile der Schweiz errichtet werden soll.

Die Verwaltungskommission beauftragte die Herren B. Jaeggi und Dr. R. Kündig mit der Abfassung der Stiftungsurkunde und übertrug ihnen in Verbindung mit einem Vizepräsidenten des Aufsichtsrates, Herrn Dr. A. Suter, Lausanne, die Verwaltung der neuen Stiftung. Als Rechtsdomizil der neuen Stiftung wurde Muttenz im Kanton Basel-land erwählt.»